

I. Ins Amtsblatt:

Az.: FB 43- 6412/4/33

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung des Hammermühlgrabens im Bereich des Brückenneubaus für das Feuerwehrhaus Untersteinach und Errichtung einer Flutmulde in die Warme Steinach

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg beantragt eine wasserrechtliche Genehmigung für die Verlegung des Hammermühlgrabens im Bereich des Brückenneubaus für den Zugang zum neuen Feuerwehrhaus und die Errichtung einer Flutmulde in Untersteinach in Form der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da eine Biotopfläche betroffen ist. Aus diesem Grund wurde gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten weiteren Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

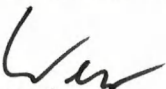
Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen
abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 23.10.2025

Landratsamt Bayreuth



Weltz

Oberregierungsrat